

BLN e.V. · Potsdamer Str. 68 · 10785 Berlin

Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum
Umwelt- und Naturschutzamt / UmNat AL
Frau Dr. Maria Moorfeld
Postfach 730 113
13062 Berlin

Bezug: Anhörung 01.2025

Unser Zeichen:

Bearbeiter*in: BI Grüner Kiez Pankow, Naturfreunde Berlin,
D. Schäuble (BUND), A. Stavorinus (BLN)

E-Mail: bln@bln-berlin.de

Telefon: (030) 2655 0864

Telefax: (030) 2655 1263

Datum: 04.02.2025

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach §44 BNatSchG in Verbindung mit §45 Abs. 7 BNatSchG, Errichtung von 2 Modularen Unterküften für 422 Geflüchtete Ossietzkystraße / Kavaliertstraße / Am Schlosspark durch die Gesobau

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), der NaturFreunde (LV Berlin)

Sehr geehrte Frau Dr. Moorfeld,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der o. g. Anhörung im BV Ossietzkystraße, Kavaliertstraße, Am Schlosspark. Dafür haben Sie uns zwei Wochen Zeit gegeben.

Gemäß Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (SBG) steht uns lt. Artikel 6 Punkt 6 zum §45 NatSchGBln Abs. 2 eine Einsichts- und Bearbeitungsfrist von einem Monat zu. Demzufolge sind die von Ihnen vorgegeben zwei Wochen nicht zulässig und die Bearbeitungsfrist muss verlängert werden.

Auf S. 3, Pkt. 8 im Entwurf des Schreibens (...01.2025) zum o. g. Genehmigungsverfahren steht:

„Zur artenschutzrechtlichen Kompensation der Eingriffe in den Gehölzbestand bzw. in die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate geschützter Vogelarten, sind planexterne populationsstützende Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) als Grundlage für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung durch die uNB erforderlich.“

Entgegen der Formulierung „durch die uNB“ obliegt bei FCS-Maßnahmen „zur Kompensation der Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhehabitate“ und besonders, wenn diese als „Grundlage der Erteilung der Ausnahmegenehmigung“ bezeichnet werden, die **Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde** (oNB). Demzufolge bedarf es der Antragstellung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom §44 BNatSchG in Verbindung mit §45 Abs. 7 BNatSchG, wie oben formuliert, bei der oNB. Auch die Anhörung

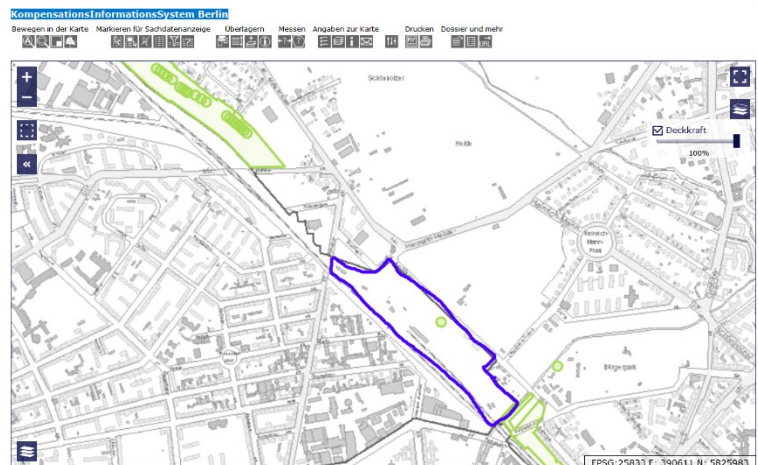
Seiten 1 von 5

dazu muss durch die oNB erfolgen. Das gilt besonders, wenn es zu Revierverlusten bei Freibrütern mit Aufgabe nur begrenzt geschützter Fortpflanzungsstätten kommt, z. B. bei Arten, wie Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Nachtigall, etc.. Ein Ausschluss der Zuständigkeit der oNB muss hinreichend begründet werden.

Des Weiteren sind die in Pkt. 8 aufgeführten FCS-Maßnahmen:

500 m² Gehölzpflanzungen – ehem. Mauerstreifen, Schönholzer Heide, Bürgerpark

in das Ausgleichskonzept vom 31.05.2024 aufzunehmen, um die Maßnahmen zu verorten und die Umsetzung zu definieren. Denn es bedarf des Nachweises, dass die Flächen für die o. g. FCS-Maßnahmen im ehem. Mauerstreifen, Schönholzer Heide, Bürgerpark nicht durch andere Ausgleichsmaßnahmen, z. B. DB oder anderer, belegt sind bzw. bereits in Planung befindlichen Bauvorhaben entgegenstehen.



s. KompensationsInformationsSystem Berlin (KIS) im Umweltatlas, z. B. im nebenstehenden Ausschnitt (Auszug FIS-Broker vom 31.01.2025).

Bei der KIS-Ansicht ist zu bedenken, dass darin bis auf einen Einzelpunkt NUR die Kompensationsmaßnahmen (grün) Planungen des Bundes (z. B. BAB A100, DB Dresdner Bahn im ehemaligen Mauerstreifen) eingezeichnet sind. Kompensationsmaßnahmen des Bezirks sind in dieser Ansicht oder einer anderen Ansicht des öffentlich zugänglichen Umweltatlases nicht enthalten. Die blau gekennzeichnete Fläche (Bürgerpark) unterliegt der aktuellen Planung und dem Grunderwerb der DB zum PFV Gleisabstellanlage Schönholz und steht somit nicht für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Daher stellt sich die Frage, wo sollen die geplanten FCS-Maßnahmen umgesetzt werden?

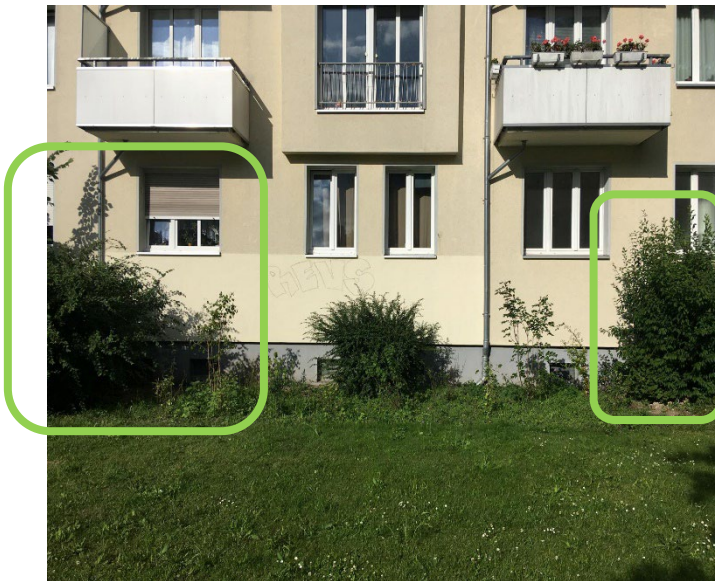
Da lt. Bescheid-Entwurf für die Umsetzung der FCS-Maßnahmen vorhandene Sträucher und Jungaufwuchs an Bäumen (Schneebeere, Spitzahorn) beseitigt werden sollen, bedarf es zudem vorab einer faunistischen Untersuchung der FCS-Flächen auf Vorkommen von besonders geschützten Arten (Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger, etc.). Denn durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, ob vorgezogen oder nicht, dürfen keine weiteren Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG ausgelöst werden, die ggf. andernorts kompensiert werden müssten.

Die faunistische Kartierung muss ebenfalls in das Ausgleichskonzept vom 31.05.2024 einfließen.

Zusätzlich erinnern wir daran, dass es sich bei **FCS-Maßnahmen**, genau wie bei CEF-Maßnahmen, um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen handelt, die nur nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche stehen. D. h. die aufzuerlegenden FCS-Maßnahmen, müssen **vorgezogen funktional** sein und die Funktionalität muss von der zuständigen Behörde vor Erteilung einer Ausnahme abgenommen werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass am 15.01.2025 auf den Ausweichhabitaten AG7 bis AG9, AG12, AG22 sowie AG24 und AG25 (Kleingehölze) durch die Fa. Weiß Grün im Auftrag der Gesobau AG die Gehölze „auf Stock“ gesetzt wurden, wodurch diese ihre Funktionalität als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für mind. 3 - 5 Jahre verloren haben. Die Gehölze waren vorher bis über zwei Meter hoch und im Radius bzw. 1,5 m breit und voller Leben, unter anderem dienten sie für die Haussperlingskolonien der Wohnanlage als Ruhestätten (Bsp. s. Fotos).

Vorher



Nachher



Das ist nur ein Bsp. AG12, AG8 und AG9 (westl. Ossietzkystr. 16, 18, 20) – weitere Bsp. s. Anlage

Diese **Ausweichhabitats**, welche im Ausgleichskonzept vom 31.05.2024 als **existenziell für die Genehmigung einer Ausnahme** in die Bilanzierung einbezogen wurden, müssen nun aus der Bilanzierung des artenschutzfachlichen Ausgleichs für den Eingriff heraus gerechnet und somit die **gesamte Bilanzierung überarbeitet werden**, da sie als Ruhestätte und somit als Ausweichhabitat nicht mehr nutzbar sind.

Aufgrund der aufzuerlegenden FCS-Maßnahmen und der aktuell umgesetzten Schnittmaßnahmen, die zur Funktionslosigkeit von Ausweichflächen geführt hat, ist das **Ausgleichskonzept vom 31.05.2024 zu ergänzen bzw. zu überarbeiten**. Dieses überarbeitete Konzept ist uns zur Anhörung vorzulegen. Denn um den Antrag auf Ausnahme naturschutzfachlich adäquat bewerten zu können, bedarf es der **Vollständigkeit der Unterlagen**. Demzufolge sehen wir die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum jetzigen Zeitpunkt als nicht gegeben.

Außerdem weisen wir auch darauf hin, dass, nach Abgleich des Bescheid-Entwurfs bzgl. der Revierkartierungen der BI mit den Aufstellungen auf S. 10/11, die B- und C-Nachweise der BI aus dem Jahr 2024 in den Tabellen nicht vollständig aufgelistet sind. Einige Vogelarten fehlen ganz.

Daher ist folgende Aussage im Bescheid-Entwurf auf S. 11:

Seiten 3 von 5

„Es wurden demnach nicht nur die von Gruenstifter in 2023 kartierten Arten, sondern auch jene der BI vollumfänglich in dem Ausgleichskonzept berücksichtigt.“

falsch.

Es kann sich bei denen im Bescheid-Entwurf aufgeführten Zahlen nicht um aktuelle Zahlen / Nachweise handeln, welche jedoch lt. Zitat in einen aktuellen Bescheid einfließen müssen. Dies ist zu prüfen und zu ergänzen. Wir hatten die Nachweise der BI bereits im vergangenen Jahr aufgelistet und Ihnen übermittelt und trotzdem wurden diese nicht in den aktuellen Bescheid-Entwurf übernommen.

Hinzu kommt, dass auf S. 12 des Entwurfs steht:

„Auch wenn nicht alle CEF-Maßnahmen mit Baubeginn funktionsfähig sind, ist über die Auflage und Prüfung dieser Maßnahmen sichergestellt, dass bereits mit Baubeginn im möglichen Umfang Angebote für Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Nahrungsflächen für die betroffenen Arten gemacht werden.“

Mit dieser Ausführung gesteht Ihre Behörde ein, dass nicht alle CEF-Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sind. Somit sind diese **NICHT als CEF-Maßnahmen** anerkennbar, da das BNatSchG §45 Abs. 5 besagt, dass

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, ... liegt ein Verstoß gegen ...

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“ (CEF)

Das BfN¹ führt dazu aus:

„Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) ... zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände ... nicht eintreten ...“

„Maßnahmen, die ... zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d. h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt.

Das bedeutet, dass gemäß der von Ihrer Behörde getätigten o. g. Aussage, ein Teil der CEF-Maßnahmen nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Diese sind somit **nicht als reduzierend wirkend bzw. Verlust**

¹ https://www.gfn-umwelt.de/fileadmin/user_upload/PDF/CEF_BfN_Vorgezogene_Ausgleichs-_und_Ersatzmassnahmen_CEF_Massnahmen_.pdf

vermeidend anerkenbar. D. h.: OHNE reduzierend wirkende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, darf KEINE Ausnahmegenehmigung Ihrerseits erteilt werden.

Eine jährliche Prüfung des Erreichens der Funktionalität über mehrere Jahre (vermutlich > 5 Jahre), entbindet nicht von dieser Vorgabe der EU-Kommission.

Gemäß Ihrer o. g. Aussage wird die Vorgabe der Gewährleistung der kontinuierlichen Funktionalität mit den bereits umgesetzten und noch geplanten Maßnahmen nicht erfüllt und der vorliegende Antrag der Gesobau ist NICHT genehmigungsfähig. D. h. eine Ausnahmegenehmigung muss versagt werden.

In Ihrem o. g. Entwurf wird mitgeteilt, dass eine Ausarbeitung bzgl. der geplanten Nutzung privater Flächen unsererseits fehlt. Diese reichen wir hiermit mit der Anlage ‚Private Eigentümer, zzgl. Karten Anhang 1-5‘ nach.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 09.11.2024 inkl. sämtlicher Anlagen weiterhin seine Gültigkeit behält (s. Anlage).

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zehe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. C. Bayer	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)

Anlagen

- 2025-01-15 Stockschnitt_Gehölze_Ossietzstr
- Anlage – Private Eigentümer, zzgl. Karten Anhang 1-5
- Stellungnahme vom 09.11.2024, inkl. Anlage 1-4